

# STATUTEN

## I. Zweck

- §1 Der „Grundeigentümerverein Hochwang“ mit Sitz in St.Peter/Arosa ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff, ZGB.
- §2 Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Grundeigentümer wahrzunehmen, zu koordinieren und zu schützen sowie die Erhaltung und Verschönerung des Erholungs- und Lebensraumes im Hochwanggebiet zu wahren.

## II. Mitgliedschaft

- §3 Alle natürlichen und juristischen Personen mit Grundbesitz im Hochwanggebiet, welche die statutarischen Pflichten erfüllen, können Mitglied des Vereins werden.
- §4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund schriftlicher Bewerbung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.
- §5 Der Austritt ist, unter Wahrung einer Frist von drei Monaten, auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Der Austretende hat für das laufende Geschäftsjahr noch den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- §6 Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder die Statuten verletzen, können ohne Grundangabe durch Beschluss der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen.

## III. Organisation

- §7 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
-

- §8 Es hat jedes Jahr eine ordentliche Vereinsversammlung stattzufinden.  
Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. An ihr werden folgende Traktanden behandelt:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
  - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d) Jedes zweite Jahr die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
  - e) Tätigkeitsprogramm und Erteilung der notwendigen Vollmachten an den Vorstand
  - f) Verabschiedung und Ehrungen
  - g) Änderung der Statuten
  - h) Aufnahme neuer Mitglieder
  - i) Weitere Geschäfte nach Bedarf

- § 8.1 Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.  
An der Vereinsversammlung hat jeder Teilnehmer nur eine Stimme. Eine allfällige Stellvertretung ist durch den/die Lebenspartner(in), durch eine(n) volljährige(n) Tochter/Sohn des Mitgliedes, oder durch ein Vereinsmitglied möglich. Der/die Stellvertreter(in) muss im Besitz der Stimmkarte des/der zu Vertretenden sein. Ein Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los.

- § 9 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung mit Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung müssen 20 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- § 10 Der Präsident, ein Vizepräsident, ein Aktuar, ein Kassier und ein Beisitzer bilden den Vorstand des Vereins. Die fünf Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

In den Vorstand kann ein Mitglied oder dessen Lebenspartner/-partnerin gewählt werden. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

---

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Vereinsversammlungen.

Der Kassier kontrolliert den Eingang der Mitgliederbeiträge auf das dafür bestimmte Bankkonto. Er verwaltet das Vermögen und besorgt die Rechnungsführung und den Zahlungsverkehr des Vereins.

§ 11 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat die Vereinsversammlungen vorzubereiten und die notwendigen Anträge zu stellen. Er ist für die regelmässige und fristgerechte Abfassung von Jahresbericht, Jahresabrechnung und Tätigkeitsprogramm verantwortlich.

Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlungen und das von derselben genehmigte Tätigkeitsprogramm aus.

Er kann Verhandlungen führen, ist aber in keinem Fall berechtigt, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen oder Aufträge zu erteilen, wenn er vorgängig von der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist.

Über die Verhandlungen an den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren.

§ 12 Zwei von der Vereinsversammlung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählte Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen, den Bestand der Kasse und unterbreiten der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

§ 13 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand bestimmt und die Wahl muss einstimmig sein. Der Vorstand stellt danach den Antrag zur Wahl an die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 14 Sämtliche Akten, die den Verein betreffen, sind vom Vorstand aufzubewahren und jeweils den Nachfolgern zu übergeben.

---

#### IV. Mittel

§ 15 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, die jährlich zu entrichten sind, und aus freiwilligen Zuwendungen. Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet.

§ 16 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### V. Statutenänderungen

§ 17 Für die Genehmigung einer Statutenänderung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung erforderlich.

#### VI. Auflösung des Vereins

§ 18 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. In einem solchen Falle ist das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen. Der Vorstand bestimmt dabei eine oder mehrere Institutionen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 28.07.2018 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 31. Juli 2004.

Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

#### GRUNDEIGENTUEMERVEREIN HOCHWANG

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Fabian Gabriel

Bruno Jäger

---